

REGLEMENT

- für die Anerkennung von Dorfvereinen und Körperschaften
- für den Empfang von Dorfvereinen, Mannschaften und Einzelwettkämpfern
- sowie für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen

vom

1. August 2016

(VEREINS-REGLEMENT)

Verteiler:

- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung
- Kultur- und Sportkommission
- Kommission Bau und Liegenschaften

Stand: 5. Juli 2017

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>SEITE</u>
<u>A. ALLGEMEINES</u>	
Art. 1 Zweck und Umfang	3
Art. 2 Berechtigung, Voraussetzungen	3
<u>B. ANERKENNUNG ALS DORFVEREIN ODER KÖRPERSCHAFT</u>	
Art. 3 Definition des Begriffs "Dorfverein"	3
Art. 4 Zuständigkeit	3 / 4
Art. 5 Aufhebung der Anerkennung	4
<u>C. EMPFÄNGE</u>	
Art. 6 Empfänge für Dorfvereine, Mannschaften, Einzelwettkämpfer	4
Art. 7 Anmeldung durch Teilnehmer bzw. Vereine	4
Art. 8 Organisation und Aufgebot	5
<u>D. BEITRAGSBERECHTIGUNG</u>	
Art. 9 Dorfvereine	5
Art. 10 Mannschaften	5
Art. 11 Einzel- und Profiwettkämpfer	6
Art. 12 Weitere Bestimmungen	6
<u>E. ZUSTÄNDIGKEIT DER BEHÖRDEN</u>	
Art. 13 Kultur- und Sportkommission	7
Art. 14 Behördenpräsenz	7
Art. 15 Feierlichkeiten	7
<u>F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
Art. 16 Beschwerden	7
Art. 17 Inkrafttreten	7
<u>G. ANHÄNGE</u>	
- A Berechnungsgrundlagen der Beiträge	8
- B Anspruch für Berechtigte	9
- C Berechnungsgrundlagen der Gemeindebeiträge	10
- D Beiträge für kulturelle Leistungen	10
- E Verzeichnis der bezugsberechtigten Dorfvereine, Parteien und Institutionen	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf

b e s c h l i e s s t :

A. Allgemeines

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine, Körperschaften, Mannschaften und Einzelpersonen sowie politische Parteien.¹⁾

Zweck und Umfang

Art. 2

Berechtigt sind einerseits Neuendörfer Vereine, die den in Art. 3 umschriebenen Voraussetzungen entsprechen und andererseits Einzelpersonen, welche am Austragungsdatum ihren Wohnsitz in Neuendorf haben (Art. 9 Abs. 3 beachten).

Berechtigung, Voraussetzungen

B. Anerkennung als Dorfverein und Körperschaft

Art. 3¹⁾

Als Dorfverein kann ein Verein anerkannt werden,

- a) dessen Statuten im Rahmen der vom schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgegebenen gesetzlichen Vorschriften formuliert sind und dessen Vorstand aufgrund dieser Bestimmungen gewählt worden ist.
- b) Mindestens 2/3 (zwei Drittel) der aktiven Mitglieder müssen in Neuendorf wohnhaft sein.
- c) wenn er über ein der Öffentlichkeit bekanntes und zugängliches Aktivitätsprogramm verfügt.

Definition des Begriffs "Dorfverein"

Art. 4¹⁾

¹ Zuständig für die Anerkennung als Dorfverein ist der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin und unter Beilage von Statuten und Mitgliederverzeichnis.

Zuständigkeit

² Der Gemeinderat, folgend (GR) erlässt auf Antrag der Kultur- und Sportkommission, folgend (KSK) einen Anhang, worin sämtliche Beiträge bzw. Voraussetzungen und Höhe geregelt werden.

¹⁾ Fassung gemäss GVB vom 19.8.1992

³ Vereine und Organisationen mit fehlenden Voraussetzungen gemäss Art.3 können als Körperschaften anerkannt werden.

⁴ Mit der Anerkennung als Dorfverein oder Körperschaft legt der GR den jährlichen Gemeindebeitrag fest.

⁵ Im Anhang E sind die anerkannten Dorfvereine und Körperschaften aufgelistet.

Art. 5 ¹⁾

Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann der GR nach Anhören der Organe die Anerkennung als Dorfverein oder Körperschaft aufheben unter gleichzeitiger Einstellung des Gemeindebeitrages.

Aufhebung
der
Anerkennung

C. Empfänge

Art. 6

¹ Die KSK organisiert auf Wunsch des betroffenen Dorfvereins, unter Berücksichtigung von Art. 7, einen Empfang durch eine Delegation der Dorfvereine, einen Auftritt der Musikgesellschaft und einer Gemeindevertretung bei aktiver Teilnahme eines Gesamtvereins an einer schweizerischen Veranstaltung.

Empfänge für
Dorfvereine,
Mannschaften,
Einzelwett-
kämpfer/innen

² Mannschaften und Einzelwettkämpfer im 1. Rang der höchsten Klasse der betreffenden Wettkampfsart (Schweizer Meister) werden im selben Rahmen empfangen.

Art. 7

¹ Bei schweizerischen Anlässen muss der allfällig gewünschte Empfang ein halbes Jahr vorher bei der KSK angemeldet werden.

Anmeldung
durch Teilneh-
mer bzw. Ver-
eine

² Die KSK bestimmt zusammen mit dem betroffenen Dorfverein den Ablauf des Empfangs (Fahndelegation, musikalischer Rahmen usw.).

³ In aussergewöhnlichen Fällen (Europa-/ Weltmeisterschaft oder Olympiade) liegt der Entscheid eines Empfanges bei der KSK.

¹⁾ Fassung gemäss GVB vom 19.8.1992

Art. 8

- ¹ Die KSK übernimmt das Aufgebot der zuständigen Stellen und gibt die Details bekannt. Organisation und Aufgebot
- ² Resultate und Ränge sind von den Wettkampfteilnehmern unverzüglich nach Bekanntwerden an die KSK weiterzuleiten.

D. Beitragsberechtigung Siehe Anhänge A bis E

Art. 9

- ¹ Als Dorfverein anerkannte Vereine und Körperschaften erhalten jährlich einen Gemeindebeitrag. Dorfvereine
- ² Die aktive Teilnahme von Dorfvereinen an einem schweizerischen Wettkampf oder einem gleichwertigen Anlass berechtigt für einen Beitrag gemäss Anhang A.
- ³ Die aktive Teilnahme von Dorfvereinen an kantonalen bzw. interkantonalen Wettkämpfen oder gleichwertigen Anlässen berechtigen für einen Beitrag gemäss Anhang A.
- ⁴ Aktivitäten von reinen Jugendgruppen werden analog und zusätzlich honoriert gemäss Anhang A.
- ⁵ Der Antrag auf Auszahlung erfolgt durch den Dorfverein bzw. den Einzelsportler. Nach dem Anlass, bis spätestens Ende Jahr, kann an die KSK über den zustehenden Betrag eine Rechnung mit Bestätigung der Teilnahme (Rangliste ist erforderlich) gestellt werden. Ansprüche verfallen per Ende des Jahres oder bei Wegzug vor dem 31.12. des laufenden Jahres. Die Beträge werden im Folgejahr ausbezahlt.

Art. 10

- ¹ Für die aktive Teilnahme an einer Schweizer Meisterschaft werden den Mannschaften aus unserem Dorf ein jährlicher Grundbeitrag und zusätzlich ein Rangbeitrag gemäss Anhang A, zuerkannt. Mannschaften/Riegen
- ² Wenn sich aus demselben Verein mehrere Mannschaften verschiedener Kategorien bzw. Ligen an der gleichen Meisterschaft derselben Sportart beteiligen, wird der Grundbeitrag nur einmal ausgerichtet.

Art. 11

- 1 Für die ersten Plätze in der Schweizer Meisterschaft erhalten Bewohner unseres Dorfes als Einzelwettkämpfer Beiträge ausbezahlt: Einzelwettkämpfer
- 2 Für die erfolgte Selektion und Teilnahme von im Dorf wohnhaften Sportlern zu Europa- bzw. Weltmeisterschaftswettbewerben oder zu olympischen Spielen ist ein Selektionsbeitrag auszurichten.
- 3 Ein selektionierter Sportler erhält für einen Europa- oder Weltmeisterschaftstitel Beiträge ausbezahlt.
- 4 Als Einzelwettkämpfer zählen auch Bewohner unseres Dorfes, welche einem auswärtigen Verein oder einer Mannschaft angehören.
- 5 Eine Olympia- oder Weltmeisterschafts-Medaille wird mit einem Präsent/Beitrag honoriert. Der Selektionsbeitrag entfällt. Profiwettkämpfer
- 6 Die Beiträge sind im Anhang B festgelegt.

Art. 12 ¹⁾

- 1 Für denselben Anlass bzw. dieselbe Spielsaison werden Beiträge nur einmal ausbezahlt. Siehe auch Anhang A. Weitere Bestimmungen
- 2 Bei gleichzeitiger Teilnahme derselben Person bzw. Mannschaft oder mehreren Mannschaften an einem Anlass gemäss Art. 9, 10 und 11 erhält der Verein den höheren Grundbeitrag.
- 3 Das auszahlbare Total der Teilnahme- und Rangbeiträge gemäss Art. 9 bis 11 wird pro Dorfverein und Jahr limitiert. Bei der Berechnung des Totals fallen die jährlichen Beiträge gemäss Anhang E ausser Betracht.
- 4 Bei Einzelsportlern überbringt die KSK die Rangbeiträge entweder persönlich oder sie werden an einem angemessenen Anlass übergeben.
- 5 Bei Mannschaften werden die Rangbeiträge nach Absprache übergeben.
- 6 Dorfvereine, welche Veranstaltungen wie Konzerte, Theater und Unterhaltungen mit hauptsächlich eigenen Personen durchführen und deren Hauptzweck nicht kommerziell ist, erhalten einen Kulturbeitrag. Dieser besteht im Erlass des Betrages, welcher als Mietgebühr für die für den Anlass benötigten öffentlichen Einrichtungen bezahlt werden müsste.

1) Fassung gemäss GVB vom 19.8.1992

E. Zuständigkeit der Behörden

Art. 13

Die KSK ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements.

Kommission

Art. 14

¹ An den Empfängen sollten GR und KSK vertreten sein.

Behördenpräsenz

² Empfangene Vereine sollen durch die Gemeindevertreter begrüsst, Beiträge unter Würdigung der erreichten Resultate und Ränge überreicht werden.

Art. 15

Für ausserordentlich erfolgreiche Sportler, Künstler, Wissenschaftler, kreativ Schaffende oder Personen mit speziellen Verdiensten um die Gemeinde Neuendorf kann die KSK eine Feier gestalten und den Geehrten einen angemessenen Betrag zusprechen.

Feierlichkeiten

F. Schlussbestimmungen

Art. 16

Beschwerden gegen Beschlüsse der KSK sind innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet an den GR zu richten.

Beschwerden

Art. 17

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2016 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2009.

Inkrafttreten

Neuendorf, den 30. Juni 2016

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident:

Verwaltungsleitung:

R. Kissling

R. Steccanella

Der Einfachheit halber ist das Reglement nur in männlicher Form aufgeführt.

G. ANHÄNGE

ANHANG A

Beiträge gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3:

² Aktive Teilnahme an schweizerischem Wettbewerb: Fr. 1'000.--

³ Aktive Teilnahme an kantonalem Wettbewerb: Fr. 500.--

Beiträge gemäss Art. 10 Abs. 1:

Grundbetrag	
Nationalliga A oder schweizerischer Anlass Fr. 500.--	Nationalliga B und alle tieferen Ligen oder regionale Anlässe Senioren Jugendliche / Kinder Fr. 200.--

Rangbeiträge		
Rang	Nationalliga A oder schweizerischer Anlass	Nationalliga B und alle tieferen Ligen oder regionale Anlässe Senioren Jugendliche / Kinder
1.	Fr. 500.--	Fr. 300.--
2.	Fr. 350.--	Fr. 200.--
3.	Fr. 200.--	Fr. 100.--

ANHANG B**Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 1-5:**

- ¹ Für die ersten Plätze in der Schweizer Meisterschaft erhalten Bewohner unseres Dorfes als Einzelwettkämpfer folgende Beiträge ausbezahlt: Einzelwettkämpfer
- | | Erwachsene | Kinder & Jugendliche |
|---------------------|----------------------|----------------------|
| - Schweizer Meister | Fr. 300.-- + Präsent | Fr. 150.-- + Präsent |
| - 2. Rang | Fr. 200.-- + Präsent | Fr. 100.-- + Präsent |
| - 3. Rang | Fr. 100.-- + Präsent | Fr. 50.-- + Präsent |
- ² Für die erfolgte Selektion und Teilnahme von im Dorf wohnhaften Sportlern zu Europa- bzw. Weltmeisterschaftswettbewerben oder zu olympischen Spielen ist ein Selektionsbeitrag von Fr. 500.-- auszurichten.
- ³ Ein selektionierter Sportler erhält für einen Europa- oder Weltmeisterschaftstitel folgende Beiträge ausbezahlt:
- | | Erwachsene | Kinder & Jugendliche |
|-----------|----------------------|----------------------|
| - 1. Rang | Fr. 500.-- + Präsent | Fr. 250.-- + Präsent |
| - 2. Rang | Fr. 400.-- + Präsent | Fr. 200.-- + Präsent |
| - 3. Rang | Fr. 300.-- + Präsent | Fr. 150.-- + Präsent |
- ⁴ Als Einzelwettkämpfer zählen auch Bewohner unseres Dorfes, welche einem auswärtigen Verein oder einer Mannschaft angehören.
- ⁵ Eine Olympia- oder Weltmeisterschafts-Medaille wird mit einem Präsent/Beitrag im Wert von Fr. 750.-- honoriert. Der Selektionsbeitrag entfällt. Profiwettkämpfer

Limite für Art. 12 Abs. 3:

Fr. 3'000.--

ANHANG C**Berechnungsgrundlagen der Gemeindebeiträge**

Die Gemeindebeiträge werden nach folgendem Schlüssel berechnet und gelten für alle anerkannten Dorfvereine und Körperschaften. Diese werden zu Beginn der Legislaturperiode überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

Den **Grundbeitrag** von Fr. 300.- erhalten alle anerkannten Dorfvereine und Körperschaften, die nach den unter Art. 3 oder 4 festgehaltenen Kriterien anerkannt werden.

Der **Mitgliederbeitrag** wird anhand der aktiven Mitglieder bestimmt. Die Mitgliederzahlen sollen ca. alle zwei Jahre oder mindestens einmal pro Amtsperiode angefragt und ggf. berichtigt werden. Dieser wird wie folgt abgestuft.

–	50	Aktivmitglieder	Fr.	0.--	
51	–	100	Aktivmitglieder	Fr.	100.--
101	–	150	Aktivmitglieder	Fr.	200.--
151	–		Aktivmitglieder	Fr.	300.--

Wir unterstützen die Dorfvereine und Körperschaften, welche sich der Jugendförderung widmen, mit einem **Jugendförderungsbeitrag**. Dieser wird an den Aktivitäten (Training usw.) gemessen, die speziell für die Jugendlichen durchgeführt werden.

5	–	9	Aktivitäten	Fr.	100.--
10	–	19	Aktivitäten	Fr.	200.--
20	–		Aktivitäten	Fr.	300.--

Diese Beiträge basieren auf dem Beschlussprotokoll der KSK Sitzung vom 21.04.2015.

Ausnahmen: - Der Sockelbeitrag der politischen Parteien wurde separat von der Gemeinde bestimmt.
- Vereine mit rein kommerziellem Zweck erhalten keine Gemeindebeiträge.
(GR-Beschluss vom 05.07.2017)

ANHANG D**Beiträge für kulturelle Leistungen**

1. Die Gemeinde entschädigt anerkannte Dorfvereine und Körperschaften, die einen Beitrag leisten, wie folgt:

Für Auftritte / Durchführung kultureller Anlässe im Auftrag der Gemeinde bis Fr. 600.--

2. Anerkannte Dorfvereine und Körperschaften können für spezielle Projekte und Anlässe bei der KSK einen Antrag einreichen.

Solche Anträge sind bis spätestens per 31. August für das Budget im Folgejahr einzureichen.

ANHANG E**Gemeindebeiträge an Dorfvereine, Körperschaften, Parteien (Stand 01.16)**

<u>Verein:</u>	<u>Beitrag:</u>
CVP ¹⁾	Fr. 250.00
FDP ¹⁾	Fr. 250.00
UNE ¹⁾	Fr. 250.00
Bienenzüchterverein Gäu	Fr. 100.00
Chropftuube Senioren	Fr. 300.00
Duube-Guuge	Fr. 300.00
Fasnachtsrat	Fr. 300.00
Faustball	Fr. 700.00
Frauengemeinschaft	Fr. 600.00
Gemischter Chor	Fr. 300.00
Jubla	Fr. 500.00
JA Neuendorf	Fr. 300.00
Katholischer Kirchenchor	Fr. 300.00
Ludothek	Fr. 500.00
Minigolfclub	Fr. 500.00
Modellflugsportverein	Fr. 300.00
Musikgesellschaft Frohsinn	Fr. 700.00
Natur- und Vogelschutzverein	Fr. 700.00
Obst- und Gartenbauverein	Fr. 600.00
Samariterverein Gäu	Fr. 300.00
Samichlauszunft	Fr. 400.00
Schützenverein Neuendorf-Härkingen	Fr. 700.00
Trachtengruppe	Fr. 600.00
Turn- und Sportverein	Fr. 900.00

Die Vereine und Organisationen gemäss vorstehender Liste haben bei der Benützung der Schulanlagen Anspruch auf den Tarif für Dorfvereine.

Denselben Anspruch können auch Organisationen erheben, die sich zum Allgemeinwohl des Dorfes oder für bestimmte Altersgruppierungen einsetzen.

Die Beiträge werden zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode überprüft und ggf. neu festgelegt.

¹⁾ Sockelbeitrag (exkl. Betrag Fr. 1.00 / Wählerstimmen)